

II-9145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. März 1993  
GZ: 10.101/51-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

4107/AB  
1993-03-19  
zu 4235/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4235/J betreffend erneute Absenkung des Schwefelgehaltes in Dieselkraftstoffen, welche die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen am 29. Jänner 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Wieviele Tonnen an SO<sup>2</sup>-Emissionen können durch eine weitere Absenkung des Dieselkraftstoffwertes von 0,15 auf 0,05 Gewichtsprozent jährlich eingespart werden?

Bis zu welchem Zeitpunkt läßt sich Ihrer Meinung nach eine weitere Absenkung des Schwefelgehaltes in Dieselkraftstoff auf maximal 0,05 Gewichtsprozent umwelt- und wirtschaftspolitisch vertreten?

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Halten Sie die Erlassung einer Verordnung zur Absenkung des Schwefelgehaltes von Dieselkraftstoff auf 0,05 Gewichtsprozent für notwendig?

Ab welchem Datum?

Ist dieses Datum mit der EG abgestimmt und wenn nein, wie gedenken Sie vorzugehen, um Importe von Dieselkraftstoff mit höherem Schwefelgehalt zu verhindern?

Antwort:

Zu der gestellten Anfrage halte ich grundsätzlich fest, daß eine federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Gegenstand nicht gegeben ist.

Offensichtlich ist den Anfragestellern entgangen, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt hat (siehe Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der ÖNORMEN betreffend Kraftstoffe für verbindlich erklärt werden (Kraftstoffverordnung 1992)).

Gegenständlicher Verordnungsentwurf wurde im Rahmen des EG-EFTA-Informationsverfahrens am 1. Oktober 1991 notifiziert. Seitens der EG gab es bis auf eine Anfrage betreffend den Bleigehalt von verbleiten Kraftstoffen keinerlei Stellungnahmen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die EG in der Frage der Absenkung des Schwefelgehalts keine Bedenken hat.

Außerdem sieht Artikel 75 des EWR-Abkommens vor, daß einzelne Vertragsparteien strengere Schutzmaßnahmen, als im verwiesenen EG-Recht (Anhang XX - EWR-Abkommen) angeführt sind, beibehalten oder ergreifen können, sofern diese mit dem Abkommen vereinbar sind. Da die EG-Richtlinien vorsehen, daß Kraftstoffe mit dem ab 1.1.1996 zwingend vorgeschriebenen Schwefelgehalt schon vor diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen sollen, um mit dem

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Inkrafttreten eine flächendeckende Versorgung sicherstellen zu können, ist auch ein Widerspruch der österreichischen Regelung mit dem EWR-Abkommen nicht anzunehmen. Demnach können die österreichischen Vorschriften (für die österreichischen Produzenten) beibehalten werden.

Ich habe in Anpassung an die Kraftstoffverordnung 1992, BGBl. Nr. 123, die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unter Berücksichtigung der einschlägigen Entwicklung im EG-Bereich erlassen wurde (siehe den "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schwefelgehalt von Gasöl" (91/C 174/98), die Verordnung BGBl. Nr. 400/1992, mit der die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren geändert wird, erlassen.

In der Verordnung BGBl. NR. 400/1992 ist (in Übereinstimmung mit § 1 Abs.1 Z 4 iVm § 3 der Kraftstoffverordnung 1992) bereits festgelegt, daß der Schwefelgehalt von Dieselmotoren ab 1. Oktober 1995 0,05 Masseprozent nicht überschreiten darf.

